

**Wasserrecht;
Plangenehmigungsverfahren
über die Verlegung der Dornlach im Bereich Ober-, Unterdornlach, Gemarkung
Lösau**

Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Kulmbach plant die Verlegung der Dornlach. Für diesen Gewässerausbau hat die Stadt Kulmbach einen Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG beim Landratsamt Kulmbach eingereicht.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, war vom Landratsamt Kulmbach zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 5 in Verbindung mit § 7 und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -).

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat nach Einschätzung des Landratsamtes Kulmbach anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf § 7 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben liegt in keinem Gebiet, in dem die in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, so ist dies gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu machen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Kulmbach, 23. September 2019
Landratsamt Kulmbach

Hempfling
Regierungsdirektor